Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß
Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes
über den Hochschulpakt 2020 (Hochschulpakt III)
gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von
Bund und Ländern vom 11. Dezember 2014 (BAnz. AT 15. April 2015 B6)

geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 2. Juli 2021, BAnz. AT 02. Dezember 2021 B9

### Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland setzen ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung der Wissenschaft fort. Sie beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes und in Fortsetzung der Verwaltungsvereinbarungen über den Hochschulpakt 2020 vom 20. August 2007 für die erste Programmphase und vom 24. Juni 2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern vom 13. Juni 2013, für die zweite Programmphase, die folgende ergänzende Verwaltungsvereinbarung, die den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023 umfasst. Diese Vereinbarung regelt sowohl die Finanzierung der zweiten Programmphase ab 2015 als auch die von 2016 bis 2020 geltende dritte, abschließende Programmphase und deren Ausfinanzierung bis 2023.

Ziel des Hochschulpakts 2020 ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren und den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern. Mit dem Hochschulpakt 2020 wollen Bund und Länder Impulse für die Zukunftsvorsorge bis in das nächste Jahrzehnt setzen. Dabei soll dem wachsenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt begegnet und der vor allem wegen der steigenden Bildungsbeteiligung und der doppelten Abiturjahrgänge hohen Zahl von Studienberechtigten ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium gewährleistet werden.

Zudem setzen die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland ihre gemeinsamen Anstrengungen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung und zur Stärkung der Forschung insbesondere an Hochschulen mit der in den ersten beiden Programmphasen des Hochschulpakts seit 2007 etablierten Finanzierung von Programmpauschalen für indirekte, zusätzliche und variable Projektausgaben bei der Förderung von Forschungsprojekten durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fort.

#### Artikel 1

## Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger

§ 1

## Ziele und Grundlage der Förderung

- (1) Der Bund und die Länder streben über die bereits mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) vom 13. Juni 2013 finanzierten zusätzlichen Studienanfänger¹ hinaus an, bis zum Jahre 2020 ein Studienangebot für bis zu 760 033 zusätzliche Studienanfänger bereitzustellen. Diese Zahl ergibt sich aus der kumulierten Differenz zwischen den in der Hochschulstatistik ausgewiesenen Studienanfängerzahlen des Jahres 2005 und den Studienanfängerzahlen laut Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 8. Mai 2014 für die Jahre 2016 bis 2020 (675 518 zusätzliche Studienanfänger) sowie dem Mehrbedarf, der sich laut KMK-Vorausberechnung 2014, ergänzt um die endgültige Meldung des Statistischen Bundesamts für das Studienjahr 2013, gegenüber dem Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern vom 13. Juni 2013 für die Studienjahre 2012 bis 2015 ergibt (84 515 zusätzliche Studienanfänger). Werden Einrichtungen in Hochschulen umgewandelt oder unter Fortbestehen aus dem Hochschulbereich ausbezogen, ist bei der Abrechnung nach § 3 Absatz 4 und § 4 die für das Jahr 2005 zugrunde gelegte Ausgangszahl von Studienanfängern für die Folgejahre entsprechend anzupassen.
- (2) Die Länder schaffen die gemäß Absatz 1 notwendigen zusätzlichen Ausbildungskapazitäten an den Hochschulen und gewährleisten den Studierenden ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verpflichten sich, die Kapazität für Studienanfänger im 1. Hochschulsemester des Jahres 2005 aufrechtzuerhalten.

Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verpflichten sich außerdem, die Studienanfängerkapazität des Jahres 2005 in den Fächern Human- und Zahnmedizin aufrechtzuerhalten.

(3) Bei der Verwendung der Mittel setzen die Länder Schwerpunkte in der Einstellung zusätzlichen Personals an den Hochschulen. Dabei verfolgen sie das Ziel, den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen zu erhöhen. Den Ausbau der Hochschulen nutzen die Länder darüber hinaus, um ein qualitativ hochwertiges Studium zu ermöglichen. Um mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, setzen die Länder ab 2016 bis 2023 jährlich für zielgerichtete Maßnahmen ein Volumen in Höhe von 10 vom Hundert der erhaltenen Bundesmittel und der entsprechenden, zusätzlich bereitgestellten Landesmittel ein. Weitere Schwerpunkte bei der Verwendung der Mittel sind

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

ein höherer Anteil der Studienanfänger an Fachhochschulen und in den Fächergruppen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik. Die Länder werden im Rahmen des Hochschulpakts zudem mehr beruflich Qualifizierten den Zugang zu den Hochschulen eröffnen.

§ 2

# Finanzbereitstellung

- (1) Bund und Länder halten zur Erreichung der Ziele nach § 1 einen Betrag von 26 000 Euro pro zusätzlichen Studienanfänger für erforderlich. Wie in der zweiten Programmphase ist darin ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Lehre enthalten.
- (2) Der Bund beteiligt sich bis zu der in § 1 Absatz 1 genannten Zahl zusätzlicher Studienanfänger an den erforderlichen Maßnahmen mit 13 000 Euro pro zusätzlichen Studienanfänger, die er in einheitlichen Jahresraten verteilt auf vier Jahre bereitstellt.
- (3) Der Bund stellt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2015 bis 2023 einen Höchstbetrag in Höhe von insgesamt bis zu 14,152 Milliarden Euro bereit. Davon dienen
  - a) in den Jahren 2015 bis 2018 bis zu 5,370 Milliarden Euro der Finanzierung der aufgenommenen zusätzlichen Studienanfänger in den Jahren 2012 bis 2015 zur Erfüllung der Verpflichtung von § 2 Absatz 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020 vom 13. Juni 2013, und unter Berücksichtigung einer gemäß § 1 Absatz 1 erhöhten Anzahl zusätzlicher Studienanfänger,
  - b) in den Jahren 2016 bis 2020 bis zu 6,252 Milliarden Euro dem Ausbau der Studienangebote für die nach der KMK-Vorausberechnung von 2014 erwarteten zusätzlichen Studienanfänger der dritten Programmphase (2016 bis 2020) sowie
  - c) in den Jahren 2021 bis 2023 bis zu 2,530 Milliarden Euro der Ausfinanzierung der in der dritten Programmphase aufgenommenen zusätzlichen Studienanfänger gemäß Absatz 2.
- (4) Die Summe der Bundesmittel gemäß Absatz 2 und 3 ist höchstens auf die Finanzierung der in § 1 Absatz 1 genannten Zahl der zusätzlichen Studienanfänger begrenzt. Grundsätze der Verteilung werden in § 3 geregelt. Sollte die Zahl der statistisch nachgewiesenen zusätzlichen Studienanfänger die aus der KMK-Vorausberechnung von 2014 berechnete Zahl zusätzlicher Studienanfänger, ergänzt um die endgültige Meldung des Statistischen Bundesamts für das Studienjahr 2013, übersteigen, so werden hierfür keine Bundesmittel bereitgestellt.
- (5) Die einzelnen Länder verpflichten sich, zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Ziele nach § 1 zusätzliche finanzielle Leistungen zu erbringen, die den erhaltenen Bundesmitteln für zusätzliche Studienanfänger gegenüber dem Referenzjahr 2005 entsprechen. In der Summe der länderspezifischen Verpflichtungen werden von den Ländern vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften für die in den Jahren 2007

bis 2020 aufgenommenen zusätzlichen Studienanfänger einschließlich der Ausfinanzierung bis 2023 insgesamt bis zu 18,343 Milliarden Euro bereitgestellt. Die Verteilung der Mittel auf die Länder ergibt sich aus der Anlage 1, die mit Blick auf die Gesamtsumme der Ländermittel vorbehaltlich einer etwaigen Minderung nach § 3 Absatz 4 und des länderinternen Ausgleichs nach § 4 verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(6) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg sind von der Verpflichtung ausgenommen, für Bundesmittel, die sie im Rahmen der dritten Programmphase ab 2016 gemäß § 3 Absatz 3 als Pauschale in Höhe von bis zu 115,960 Mio. Euro erhalten, zusätzliche finanzielle Leistungen zu erbringen.

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verpflichten sich, ergänzend zu Absatz 5 Satz 1 zusätzliche finanzielle Leistungen in Höhe von 55,8096 vom Hundert der Pauschale gemäß § 3 Absatz 2 zur anteiligen Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Pauschale zu erbringen.

- (7) Das Saarland verpflichtet sich, zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Ziele nach § 1 zusätzliche finanzielle Leistungen zu erbringen, die einem Anteil von 60 vom Hundert der erhaltenen Bundesmittel für zusätzliche Studienanfänger gegenüber dem Referenzjahr 2005 entsprechen.
- (8) Die Regelungen zur Gesamtfinanzierung der in den Jahren 2011 bis 2015 aufgenommenen zusätzlichen Studienanfänger der zweiten Programmphase gemäß § 2 Absatz 3 bis 7 der Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020 vom 13. Juni 2013 bleiben auch für die Finanzierung der zweiten Programmphase in den Jahren 2015 bis 2018 unberührt.

§ 3

# Zahlung der Bundesmittel

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 erforderlichen Bundesmittel werden den einzelnen Ländern ab 2015 entsprechend den auf Grundlage der KMK-Vorausberechnung von 2014, ergänzt um die endgültige Meldung des Statistischen Bundesamts für das Studienjahr 2013, berechneten zusätzlichen Studienanfängern eines jeden Jahres und unter Berücksichtigung der Pauschalen nach Absatz 2 und 3 jährlich als Höchstbetrag zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung der Bundesmittel für das Saarland erfolgt ohne Berücksichtigung der Pauschalen nach Absatz 2 und 3. Die jahresweise Verteilung der Bundesmittel auf die Länder ergibt sich aus der Anlage 1, die mit Blick auf die jährliche Gesamtsumme der Bundesmittel vorbehaltlich einer etwaigen Minderung nach Absatz 4 verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (2) Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten in den Jahren 2016 bis 2023 zur Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2 eine Pauschale von zusammen 7,3528 vom Hundert der jährlichen an die Länder ausgeschütteten Bundesmittel für die dritte Programmphase, höchstens jedoch 726,488 Millionen Euro. Davon entfallen auf Brandenburg 12,1473 vom Hundert, Mecklenburg-Vorpommern

- 11,0032 vom Hundert, Sachsen 38,5155 vom Hundert, Sachsen-Anhalt 19,0344 vom Hundert und Thüringen 19,2996 vom Hundert.
- (3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg erhalten in den Jahren 2016 bis 2023 zur Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2 eine Pauschale von zusammen 1,1736 vom Hundert der jährlich an die Länder ausgeschütteten Bundesmittel für die dritte Programmphase, jedoch höchstens 115,960 Mio. Euro. Davon entfallen auf Berlin 51,8537 vom Hundert, auf Bremen 19,8898 vom Hundert und auf Hamburg 28,2565 vom Hundert.
- (4) Unterschreitet die Zahl der statistisch nachgewiesenen zusätzlichen Studienanfänger im bundesweiten Saldo in den Jahren 2014 bis 2020 die auf Grundlage der KMK-Vorausberechnung von 2014 berechnete Zahl der zusätzlichen Studienanfänger in diesem Zeitraum, so mindern sich die gemäß § 2 und § 3 Absatz 1 bis 3 zur Verfügung gestellten Bundesmittel entsprechend dem Umfang der Unterschreitung. Die Minderung beträgt 13 000 Euro pro Studienanfänger.

Nach Vorliegen der Schnellmeldung der amtlichen Studienanfängerstatistik für das Studienjahr 2020 wird die Höhe einer etwaigen Unterschreitung nach Satz 1 und 2 bestimmt und zur
Hälfte mit den Zahlungen für 2021, zu einem Anteil von 33 vom Hundert mit den Zahlungen
für 2022 sowie zu einem Anteil von 17 vom Hundert mit den Zahlungen für 2023 verrechnet.
Ergeben sich aus der Endmeldung für das Studienjahr 2020 weitere Änderungen, so werden
diese zu zwei Dritteln mit den Zahlungen für 2022 und zu einem Drittel mit den Zahlungen für
2023 verrechnet.

§ 4

# Länderinterner Zwischenausgleich der Bundesmittel im Jahr 2017

- (1) Nach Vorliegen der Schnellmeldung des Statistischen Bundesamtes über die Studienanfängerzahlen des Studienjahres 2017 wird die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder durch einen Vergleich der länderspezifischen Entwicklung der statistisch nachgewiesenen Zahl zusätzlicher Studienanfänger in den Jahren 2014 bis 2017 mit den auf der Basis der KMK-Vorausberechnung von 2014 erwarteten Zahlen überprüft. Die statistisch nachgewiesenen zusätzlichen Studienanfänger, die sich aus der KMK-Vorausberechnung von 2014 ergeben, werden prioritär finanziert. Darüber hinaus erfolgt zwischen den Ländern ein Ausgleich von Ansprüchen, die aus einer Abweichung zwischen den auf Basis der KMK-Vorausberechnung von 2014 erwarteten Zahlen und den statistisch nachgewiesenen Zahlen zusätzlicher Studienanfänger resultieren.
- (2) Ansprüche von Ländern, die die Studienanfängerzahlen der Vorausberechnung nicht erreichen (Minderleistung), werden zugunsten der Länder, die die Studienanfängerzahlen der Vorausberechnung übertreffen (Mehrleistung), übertragen. Beim Ausgleich zwischen den Ländern werden nur ganze zStA-Äquivalente, die mit dem berechneten Durchschnittspreis vergütet werden, getauscht.

Die Höhe der Mittel, für die ein Land durch eine Mehrleistung zusätzlicher Studienanfänger zusätzliche Ansprüche innerhalb der zur Verfügung stehenden Bundesmittel erwirbt, berechnet sich entsprechend seinem Anteil an den von allen Ländern erbrachten Mehrleistungen ohne Einbeziehung der Minderleistungen und den für einen Ausgleich verfügbaren Minderleistungen.

Die Höhe der Mittel, in der ein Land durch eine Minderleistung zusätzlicher Studienanfänger Mittel abgeben muss, berechnet sich entsprechend seinem Anteil an den von allen Ländern erbrachten Minderleistungen ohne Einbeziehung der Mehrleistungen und den für einen Ausgleich verfügbaren Mehrleistungen.

Darüber hinaus können die Länder im Jahr 2017 für die Jahre 2018 bis 2023 einen weiteren Ausgleich von Bundesmitteln für zusätzliche Studienanfänger vereinbaren.

(3) Gemäß dem Ergebnis der Ausgleichsbetrachtung nach Absatz 1 und 2 erfolgt eine Anpassung der länderspezifischen Mittelzuweisungen des Bundes, wobei die aus dem Ausgleich resultierenden länderspezifischen Ansprüche innerhalb der insgesamt zur Verfügung stehenden Bundesmittel zu gleichen Teilen mit den Zahlungen der Jahre 2018 bis 2020 an die einzelnen Länder verrechnet werden.

§ 5

## Abschließender länderinterner Ausgleich der Bundesmittel

- (1) Nach Vorliegen der Schnellmeldung der amtlichen Studienanfängerstatistik für das Studienjahr 2020 und gegebenenfalls nach erfolgtem Ausgleich von Minderleistungen gegenüber dem Bund gemäß § 3 Absatz 4 wird die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder durch einen Vergleich der länderspezifischen Entwicklung der statistisch nachgewiesenen Zahlen zusätzlicher Studienanfänger in den Jahren 2014 bis 2020 mit den auf der Basis der KMK-Voraus-berechnung von 2014 erwarteten Zahlen überprüft. Es erfolgt ein Ausgleich der zur Verfügung gestellten Bundesmittel zwischen den Ländern gemäß dem in § 4 Absatz 1 und 2 beschriebenen Verfahren.
- (2) Wird die auf Grundlage der KMK-Vorausberechnung von 2014 berechnete Zahl der zusätzlichen Studienanfänger im bundesweiten Saldo in den Jahren 2014 bis 2020 durch die Zahl der statistisch nachgewiesenen zusätzlichen Studienanfänger in diesem Zeitraum unterschritten und unterschreiten die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen im jeweiligen Saldo in den Jahren 2014 bis 2020 die jeweilige Studienanfängerzahl des Jahres 2005, so mindert sich der Anspruch des jeweiligen Landes aus den Pauschalen gemäß § 3 Absatz 2 oder Absatz 3 entsprechend der jeweiligen Unterschreitung in Höhe von 13 000 Euro pro Studienanfänger. Die Minderung des jeweiligen Landes beträgt höchstens den Umfang der Pauschale des betroffenen Landes gemäß § 3 Absatz 2 oder Absatz 3.
- (3) Die aus Absatz 1 und 2 resultierenden länderspezifischen Ansprüche innerhalb der insgesamt zur Verfügung stehenden Bundesmittel werden zur Hälfte mit den Zahlungen für 2021, zu einem Anteil von 33 vom Hundert mit den Zahlungen für 2022 sowie zu einem Anteil von

17 vom Hundert mit den Zahlungen für 2023 an die einzelnen Länder verrechnet. Ergeben sich aus der Endmeldung für das Studienjahr 2020 weitere Ausgleichsansprüche, so werden diese zu zwei Dritteln mit den Zahlungen für 2022 und zu einem Drittel mit den Zahlungen für 2023 verrechnet.

§ 6

## **Zuweisung der Bundesmittel**

- (1) Der Bund weist die von ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel den einzelnen Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zu. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen nach § 1. Die Länder führen das Programm administrativ durch. Zinsen für Überzahlungen im Fall einer Unterschreitung der vorausberechneten Zahl zusätzlicher Studienanfänger gemäß § 3 Absatz 4 werden nicht erhoben.
- (2) Die Länder belegen dem Bund die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch ihre Berichte nach § 7. Sie prüfen die Verwendungsnachweise, soweit die Mittel als Zuwendung nach den einschlägigen Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung bzw. jeweiligen Landeshaushaltsordnung an Dritte weitergegeben werden.

§ 7

## **Berichtspflicht**

- (1) Die Länder berichten jeweils zum 31. Oktober eines Jahres über die Durchführung des Programms. Dabei sind die Verausgabung und Verwendung der Bundesmittel und der zusätzlich bereitgestellten eigenen Mittel, die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 sowie die Hochschularten und Fächergruppen darzulegen, auf die sich die zusätzlichen Studienanfänger verteilen. Das Büro der GWK fasst die Berichte jährlich zu einem Gesamtbericht zusammen. Nach Beendigung des Programms im Jahr 2020 wird der GWK ein Abschlussbericht zur Bewertung des Programms vorgelegt.
- (2) Auf Grundlage der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Berichtsregeln werden die in der Vergangenheit erbrachten finanziellen Leistungen sowie die geplanten künftigen finanziellen Leistungen des Bundes und der Länder über die gesamte Laufzeit der drei Phasen des Hochschulpaktes von 2007 bis 2020, einschließlich der Ausfinanzierung der dritten Programmphase bis 2023, in einer länderspezifischen Tabelle mit Jahresraten ausgewiesen. Diese Tabelle ist als Anlage 1 beigefügt. Sie ist mit Blick auf die Gesamthöhe der Bundes- und Landesmittel vorbehaltlich einer etwaigen Minderung nach § 3 Absatz 4, § 4 und § 5 verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung und wird auf Grundlage der jährlichen Länderberichte fortgeschrieben.

#### Artikel 2

# Programm zur Finanzierung von Programmpauschalen für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsvorhaben

§ 1

# Ziel und Gegenstand der Förderung von Programmpauschalen

Die Antragsteller der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsvorhaben erhalten einen pauschalen Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben (Programmpauschale). Dabei handelt es sich um Ausgaben, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung durch die Forschungsprojekte verursacht werden, aber diesen nicht unmittelbar und ausschließlich direkt zurechenbar sind.

§ 2

## Umfang der Förderung und Finanzierung von Programmpauschalen

- (1) Für alle bis zum 31. Dezember 2015 bewilligten Projekte beträgt die Programmpauschale 20 vom Hundert der von der DFG bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel, für alle ab dem 1. Januar 2016 neu bewilligten Projekte beträgt die Programmpauschale 22 vom Hundert der von der DFG bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel.<sup>2</sup>
- (2) Die Mittel für die Programmpauschale der bis zum 31. Dezember 2015 bewilligten Projekte werden vom Bund getragen. Die Mittel für die Programmpauschale der ab dem 1. Januar 2016 bewilligten Projekte werden von Bund und Ländern gemeinsam getragen, wobei der Bund Mittel für eine Pauschale in Höhe von 20 vom Hundert und die Länder Mittel für eine Pauschale in Höhe von 2 vom Hundert der von der DFG bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel bereitstellen. Der Beitrag der einzelnen Länder errechnet sich gemäß dem Königsteiner Schlüssel für 2014.
- (3) Die Mittel werden der DFG von Bund und Ländern als Sonderfinanzierung ergänzend zur institutionellen Förderung zur Verfügung gestellt, wobei die Bewirtschaftungsgrundsätze der DFG, insbesondere mit Blick auf Deckungsfähigkeit und die Möglichkeit zur überjährigen Mittelverwendung, auch auf diese Sonderfinanzierung Anwendung finden. Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften werden von Bund und Ländern in den Jahren 2016 bis 2020 bis zu 2.173,66 Mio. Euro bereitgestellt, davon bis zu 2.049,10 Mio. Euro vom Bund und bis zu 124,56 Mio. Euro von den Ländern. Die Aufteilung der Mittel zwischen dem Bund und den Ländern ergibt sich aus der Anlage 2.

Dies umfasst nicht die Finanzierung von Stipendien, Kongressteilnahmen in Deutschland, Hilfseinrichtungen der Forschung, Mitgliedsbeiträgen an internationale Organisationen sowie die Förderung der internationalen Forschungsverbünde/der Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen.

(4) Eine Veränderung der Stimmverhältnisse von Bund und Ländern in den Ausschüssen der DFG ist mit der Programmpauschale nicht verbunden.

§ 3

## Verwendung der Programmpauschale

Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Bund und Länder erwarten eine transparente Verwendung der Mittel aus den Pauschalen an den einzelnen Einrichtungen durch eine vollständige Vereinnahmung in ihrem allgemeinen Haushalt sowie durch eine transparente und sachgerechte Verteilung.

### **Artikel 3**

## Geltungsbereich, Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung gilt für das Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger (Artikel 1) für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020, verbunden mit einer Auslauffinanzierung bis zum 31. Dezember 2023. Für die Finanzierung von zusätzlichen Studienanfängern der Jahre 2011 bis 2015 gilt die Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) vom 24. Juni 2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern vom 13. Juni 2013, soweit hier nichts abweichendes geregelt ist.
- (2) Für das Programm zur Finanzierung von Programmpauschalen für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsvorhaben (Artikel 2) gilt diese Verwaltungsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020.
- (3) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in Kraft.

							ő	Gesamtfinan	zierung da	anzierung des Hochschulpakts 2020 (Programmphasen I - III)	hulpakts ;	2020 (Prog	rammphas	en I- III)						
				IST								PLAN							Summe (T €)	
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023		2007 - 2023	
		Berg	Bereits bereitgestelte Mittel (T €)	stelite Mittel	(T €)					ž	Voraussichtlich bereitgestelite Mittel (T €)	bereitgestellte	Mittel (T€)					Summe Landesmittel (Plan)	Summe Landesmittel (Soll)	Summe Bundesmittel (Plan)
Bund	35.200	102.600	176.600	251.300	607.507	1.165.349	1.852.457	1.861.248	1.747.420	2.102.880	2.445.573	1.800.915	1.788.444	1.736.385	1.283.570	839.305	407.193			
Länder	24.956	134.496	328.507	502.752	700.988	920.002	1.328.228	1.500.831	1.467.703	1.910.445	2.041.317	1.748.460	1.738.869	1.704.579	1.270.826	871.698	438.193	18.632.851	18.342.543	20.203.947
darunter:																				
BW	7.213	40.000	65.000	113.000	138.653	171.097	204.780	204.780	204.780	204.780	204.780	204.780	204.780	204.780	170.650	136.520	60.398	2.540.772	2.540.769	2.540.769
β	0	45.344	167.851	252.533	229.688	153.170	154.265	175.831	211.030	265.488	293.555	281.513	281.670	280.046	206.650	133.327	63.164	3.195.125	2.951.839	2.951.839
H	0	0	0	0	60.644	74.235	74.000	74.000	80.000	120.000	150.000	150.000	150.000	150.000	90.000	60.000	28.000	1.260.879	1.260.033	1.673.670
88	0	0	0	0	6.570	13.301	17.881	22.091	18.297	26.122	32.958	29.433	29.365	29.105	21.578	14.017	6.868	267.586	265.929	439.556
里	0	0	0	0	9.900	11.400	12.700	17.800	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	16.371	212.171	212.171	303.369
Ŧ	0	0	0	0	28.094	30.731	44.099	54.910	64.000	66.094	66.094	66.094	66.094	66.094	49.570	33.047	18.617	653.537	653.537	849.763
뮢	2.641	4.284	15.137	20.214	24.469	71.330	114.971	105.000	140.900	180.000	170.000	147.900	138.316	123.487	93.063	59.353	28.747	1.439.812	1.439.811	1.439.811
M	0	0	0	0	4.843	7.212	10.583	12.509	12.119	15.379	15.938	15.330	15.628	15.343	10.951	10.529	10.718	157.082	156.665	290.186
Z	3.500	9.909	16.766	23.858	44.292	98.579	84.018	119.096	104.598	144.889	145.315	112.822	112.106	108.628	80.440	53.015	25.850	1.287.682	1.287.681	1.287.681
MN	7.546	23.203	39.406	56.074	75.738	133.895	398.781	520.251	408.787	634.017	889'829	479.649	476.218	466.066	347.085	230.200	113.267	5.088.869	5.088.869	5.088.869
В	4.056	9.991	17.941	29.062	33.344	40.726	71.783	66.179	65.738	890'88	110.948	87.337	87.458	84.167	61.946	40.309	19.504	918.557	917.509	917.509
SL	0	1.765	2.262	3.219	4.900	29.331	33.482	12.547	15.850	10.510	6.840	029'2	7.100	11.700	11.600	11.600	11.653	181.889	181.890	222.518
NS	0	0	0	0	12.864	23.571	34.513	43.042	39.832	40.162	40.821	44.197	45.845	45.489	33.887	21.983	10.681	436.888	425.184	829.812
ST	0	0	0	0	9.630	17.706	21.333	20.045	32.436	35.124	289'9£	29.614	28.398	26.557	20.521	13.383	6.464	297.897	297.033	498.568
£	0	0	4.144	4.792	8.600	27.988	29.114	23.286	23.020	32.398	39.303	42.193	45.284	42.652	30.588	20.339	9.964	383.666	383.666	383.666
¥	0	0	0	0	8.759	15.730	21.925	29.465	28.317	29.416	31.389	32.068	32.607	32.464	24.297	16.078	7.927	310.440	279.957	486.363

Anlage 1 zur Bund-Länder-Vereinbarung - Teil 1 -

	Summe (T €)	2007 - 2023	Summe Bundesmittel (Plan)	2.540.769	2.951.839	1.673.670	439.556	303.369	849.763	1.439.811	290.186	1.287.681	5.088.869	917.509	222.518	829.812	498.568	383.666	486.363	20.203.947
		2023		48.043	56.104	32.291	9.024	5.705	17.516	28.747	5.774	25.818	113.267	19.504	4.381	13.527	8.698	9.964	8.828	407.193
		2022		101.168	118.423	65.449	18.461	11.534	35.528	59.353	11.869	53.015	230.200	40.309	9.074	28.380	17.989	20.339	18.215	839.305
		2021		157.271	183.553	99.756	28.375	17.534	53.933	91.328	18.059	80.440	347.085	61.946	14.121	44.180	27.565	30.588	27.836	1.283.570
		2020	(9	214.975	248.742	134.160	38.300	23.887	73.014	123.487	24.252	108.628	466.066	84.167	19.406	59.919	37.199	42.652	37.531	1.736.385
(III - I		2019	stellte Mittel (T	224.373	256.865	135.688	38.835	24.789	74.852	128.316	24.744	112.106	476.218	87.458	20.556	61.748	38.212	45.284	38.400	1.788.444
ıphasen	PLAN	2018	Voraussichtlich bereitgestellte Mittel (T €)	225.527	256.067	136.337	38.799	25.580	74.446	132.623	24.537	112.822	479.649	87.337	20.869	64.399	39.963	42.193	39.767	1.800.915
rogramn		2017	Vorauss	301.066	316.264	198.162	53.520	33.195	98.810	193.063	33.114	145.315	678.688	110.948	28.796	91.790	59.319	44.999	58.524	2.445.573
2020 (Pi		2016		259.097	279.483	167.336	40.893	26.744	78.626	169.915	28.427	130.101	585.265	88.068	22.862	87.490	54.010	32.309	52.254	2.102.880
hulpakt		2015		233.114	242.086	136.233	33.648	19.370	55.456	133.909	23.483	119.387	457.538	65.738	15.357	90.955	53.533	20.875	46.739	1.747.420
Hochso		2014		261.818	254.113	137.150	42.820	26.565	62.189	116.122	25.210	109.368	520.251	66.179	18.743	94.307	54.232	19.008	50.173	1.861.248
smittel im Hochschulpakt 2020 (Programmphasen I - III)		2013		259.076	315.586	148.386	41.573	28.788	69.342	122.746	31.609	107.574	425.212	71.783	19.750	86.258	49.922	22.688	52.165	1.852.457
Bundes		2012		137.474	213.625	132.776	25.490	29.539	78.396	73.551	18.430	80.556	173.649	57.128	16.458	52.162	27.548	21.739	26.829	1.165.349
		2011	te Mittel (T €)	43.182	123.319	127.318	13.691	22.154	62.840	24.470	9.745	48.844	9.554	49.133	4.900	27.586	14.595	11.978	14.197	607.507
	IST	2010	Bereits bereitgestellte Mittel (T €)	33.132	38.920	10.052	7.163	3.546	5.249	18.738	4.857	23.858	56.074	12.354	3.219	12.044	7.011	8.462	6.620	251.300
		2009	Berei	23.284	27.351	7.064	5.034	2.492	3.689	13.168	3.413	16.766	39.406	8.682	2.262	8.464	4.927	5.947	4.652	176.600
		2008		13.527	15.890	4.104	2.925	1.448	2.143	7.650	1.983	9.741	22.894	5.044	1.314	4.917	2.862	3.455	2.703	102.600
		2007		4.641	5.452	1.408	1.003	497	735	2.625	089	3.342	7.854	1.730	451	1.687	982	1.185	927	35.200
				BW	В	H	8	皇	₹	뽀	≧	Z	ž	<u></u>	SL	S	ST	돐	Ŧ	۵

Anlage 1 zur Bund-Länder-Vereinbarung - Teil 2 -

# Anlage 2 zur Bund-Länder-Vereinbarung

Finanzierung des Programms zur Finanzierung von Programmpauschalen 2016 bis 2020

Finanzierungsanteile von Bund und Ländern in Mio. €

Jahr	Bund	Länder	Gesamt
2016	397,90	4,44	402,34
2017	394,70	15,72	410,42
2018	406,50	26,80	433,30
2019	418,70	36,32	455,02
2020	431,30	41,28	472,58
Summen	2.049,10	124,56	2.173,66

## Aufteilung des Länderanteils auf die Länder (nach dem Königsteiner Schlüssel für 2014)

Land	Anteil KS			N	⁄lio. €		
	%	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Baden-							
Württemberg	12,97496	0,58	2,04	3,48	4,71	5,36	16,16
Bayern	15,33048	0,68	2,41	4,11	5,57	6,33	19,10
Berlin	5,04557	0,22	0,79	1,35	1,83	2,08	6,28
Brandenburg	3,08092	0,14	0,48	0,83	1,12	1,27	3,84
Bremen	0,94097	0,04	0,15	0,25	0,34	0,39	1,17
Hamburg	2,52738	0,11	0,40	0,68	0,92	1,04	3,15
Hessen	7,31557	0,32	1,15	1,96	2,66	3,02	9,11
Mecklenburg-							
Vorpo mmern	2,04165	0,09	0,32	0,55	0,74	0,84	2,54
Niedersachsen	9,35696	0,42	1,47	2,51	3,40	3,86	11,66
Nordrhein-							
Westfalen	21,24052	0,94	3,34	5,69	7,71	8,77	26,46
Rheinland-Pfalz	4,83472	0,21	0,76	1,30	1,76	2,00	6,02
Saarland	1,21566	0,05	0,19	0,33	0,44	0,50	1,51
Sachsen	5,10067	0,23	0,80	1,37	1,85	2,11	6,35
Sachsen-Anhalt	2,85771	0,13	0,45	0,77	1,04	1,18	3,56
Schleswig-							
Holstein	3,38791	0,15	0,53	0,91	1,23	1,40	4,22
Thüringen	2,74835	0,12	0,43	0,74	1,00	1,13	3,42
Insgesamt	100,00000	4,44	15,72	26,80	36,32	41,28	124,56

KS = Königsteiner Schlüssel